



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBL. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, und der § 1, 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (GVBL. S. 41), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Jesteburg in seiner Sitzung vom 18.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für gewerbliche Betriebe von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgeschlossen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller der Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und –automaten und daneben auch der Inhaber der Räume, in denen die Apparate und Automaten aufgestellt sind.

§ 3 Steuerform

- 1) Die Steuer ist für jede Betriebsstätte gesondert zu berechnen.
- 2) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 4 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|---------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen | 40,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 65,00 € |
| 2. Musikautomaten | 10,00 € |
| 3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 15,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 45,00 € |
| c) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden bzw. die eine Verherrlichung oder Ver- | |

- harmlosung des Krieges oder der Gewalt zum Gegenstand haben 1.000,00 €
4. für Geräte die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, ist die Steuer für jede Spielmöglichkeit gesondert zu entrichten.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- 1) Die Steuer beginnt mit der Aufstellung des jeweiligen Apparates an den in § 1 genannten Orten. Erfolgt die Aufstellung des Apparates nach dem ersten Tag des Monats, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf dem Beginn der Aufstellung von Satz 1 erfolgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät außer Betrieb genommen wird.
- 2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.
- 3) Die Steuer wird fällig in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres.
- 4) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4 auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung getrennt nach Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit anzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflicht

- (1) In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Lauf des Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichwertiges Gerät, so gilt für die Berechnung und die Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (2) Zur Anmeldung sind die Steuerschuldner gem. § 2 verpflichtet.

§ 7

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.11.85 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.88 außer Kraft.

Jesteburg, den 18.12.2002

(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin

Ursprüngliche Fassung vom 18.12.2002
Amtsblatt LK Harburg 01/2003, vom 07.01.2003

1. Änderung vom 12.07.2006, § 5
Amtsblatt LK Harburg 32/2006, vom 03.08.2006